

**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES** Fachhochschule Münster  
Die Studierendenschaft

## REISEKOSTENORDNUNG

### DER STUDIERENDENSCHAFT

DER **FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES** ~~FACHHOCHSCHULE MÜNSTER~~

VOM ~~01.07.2004~~ 29.06.2022

~~in der Fassung vom 06.05.2020~~

Aufgrund des § 55 der Finanzordnung der Studierendenschaft der ~~Fachhochschule-FH~~ Münster vom ~~1. Juli 2004~~ 29.06.2022 ~~in der Fassung vom 26. April 2018~~ hat das Studierendenparlament am ~~06.05.2020~~ 29.06.2022 folgende ~~geänderte~~ Reisekostenordnung der Studierendenschaft der ~~Fachhochschule-FH~~ Münster beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### ~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

- ~~§ 1~~ ~~Bezug und Zweck~~
- ~~§ 2~~ ~~Geltungsbereich~~
- ~~§ 3~~ ~~Übergeordnete Bestimmungen~~

### ~~Zweiter Abschnitt: Reisekosten~~

- ~~§ 42~~ ~~Genehmigung von Reisen~~
- ~~§ 53~~ ~~Vorschuss~~
- ~~§ 64~~ ~~Abrechnung~~
- ~~§ 75~~ ~~Erstattungsfähige Reisekosten~~
- ~~§ 86~~ ~~Tagungs- und Übernachtungskosten~~

### ~~Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmung~~

- ~~§ 9~~ ~~Änderungen dieser Ordnung~~
- ~~§ 10~~ ~~Veröffentlichung~~
- ~~§ 447~~ ~~Inkrafttreten~~

## ~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

### ~~§ 1 Bezug und Zweck~~

~~Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist.~~

### ~~§ 2 Geltungsbereich~~

~~Diese Ordnung Reisekostenordnung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften der Fachhochschule FH Münster und reguliert die Erstattungsfähigen Kosten von beauftragten Reisen und Dienstreisen.~~

### ~~§ 3 Übergeordnete Bestimmungen~~

~~Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

## ~~Zweiter Abschnitt: Reisekosten~~

### ~~§ 4§ 2 Genehmigung von Reisen~~

- (1) Dienstreisen im Auftrag des AStA bedürfen der Genehmigung eines Mitglieds des AStA-Vorstandes.
- (2) Dienstreisen von Fachschaftsvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachschaftsrat. Sofern keine Selbstbewirtschaftung der Fachschaft vorliegt, müssen diese Reisen außerdem von dem Finanzreferat des AStA bestätigt werden.
- (3) Arbeitstreffen im Auftrag von Organen der Studierendenschaft gelten als Dienstreisen.

### ~~§ 5§ 3 Vorschuss~~

~~Wird eine Reise entsprechend § 4-2 genehmigt, so kann nach den Vorschriften dieser Ordnung ein Vorschuss gezahlt werden. Ein Vorschuss kann in der Regel dann gezahlt werden, wenn die Fahrtkosten pro Person 100 Euro übersteigt.~~

### ~~§ 6§ 4 Abrechnung~~

- (1) Jede Dienstreise soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zum 31. Dezember, nach der Rückkehr nach Münster oder Steinfurt mit der Geschäftsführung des AStA bzw. dem Finanzreferat der jeweiligen Fachschaft abgerechnet werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Das jeweilige Finanzreferat kann geleistete Vorauszahlungen zurückfordern.
- (3) Bei Stellung eines Antrages auf Reisekostenerstattung sind die vorgefertigten Formulare zu nutzen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Originalbelege beizufügen:
  - a. für die Fahrtkosten,
  - b. ggfs. Tagungsgebühren, sofern nicht schon vorher bezahlt,
  - c. für Sonderausgaben,

### ~~§ 7§ 5 Erstattungsfähige Reisekosten~~

- (1) Als Reisekosten werden erstattet:
  - a. Der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, zuzüglich der erforderlichen Zuschläge.
  - b. Kosten für die Benutzung der 1. Klasse, eines Liegewagens oder Schlafwagens, sowie Flugkosten werden nur erstattet, wenn dadurch höhere Ausgaben am Tagungs- und Übernachtungskosten vermieden werden oder ein Beschluss des Studierendenparlaments vorliegt.
- (2) Fahrpreisermäßigungen sind ggfs. in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Anschaffung von „Bahncards“ wird in Absprache mit dem Finanzreferat genehmigt.
- (4) Die Bahnfahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets werden nicht erstattet. Ausgenommen sind Bahnfahrten, die über das Gebiet des Semestertickets hinaus führen und Bahnfahrten die in einem angemessenen Zeitraum ohne zuschlagspflichtige Züge

nicht durchgeführt werden können. Das jeweilige Finanzreferat erteilt auf Anfrage entsprechende Ausnahmegenehmigungen.

- (5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden folgende Kosten erstattet:
  - a. Bei Fahrten von einer oder zwei Personen werden 0,250,30 Euro/ km erstattet.
  - b. Bei Fahrten von drei oder mehr Personen werden 0,300,35 Euro/ km erstattet.
- (6) Kosten, die durch die Benutzung örtlicher Nahverkehrsmittel entstehen, werden nur dann erstattet, wenn sie außerhalb des Semesterticketbereichs liegen.
- (7) Fahrten mit einem Taxi werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Finanzreferat des AStA.

#### **§ 8§ 6 Tagungs- und Übernachtungskosten**

- (1) Tagungsgelder / -gebühren werden nach Vorlage von Belegen erstattet.
- (2) Übernachtungskosten werden nach Vorlage von Belegen erstattet. Für jede Übernachtung ist die günstigste Methode zu wählen. ~~Bei Übernachtungen in Münster werden keine Übernachtungskosten erstattet.~~

#### **Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmung**

##### **§ 9 Änderungen dieser Ordnung**

- ~~(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~

##### **§ 10 Veröffentlichung**

- ~~(1) Diese Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Rektorat der Fachhochschule Münster vorzulegen.~~
- ~~(2) Diese Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach der amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Münster unverzüglich durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.~~
- ~~(3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Reisekostenordnung der Studierendenschaft auszuhändigen. Hierbei ist die zur Verfügungstellung in digitaler Form ausreichend.~~

##### **§ 14§ 7 Inkrafttreten**

Diese Reisekostenordnung der Studierendenschaft tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule-FH Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung der Studierendenschaft der FH Münster vom 01.07.2004 in der Fassung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule-FH Münster vom 29.06.2022 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2022.

Münster, den xx.xx.2022

---

Mehyedeen Hneineh Nicole Hebenstreit  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule-FH Münster